

Bekanntmachung Nr. 065/2017 vom 24.11.2017

Bekanntmachung

Satzung vom 24.11.2017

zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV. NRW. Seite 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. Seite 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. Seite 208) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Arten der Grabstätten**

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Grabstätten,
 - f) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - g) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - h) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - i) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - j) Urnenkammern zur oberirdischen Bestattung,
 - k) Gemeinschaftsgrab „Sternenkindergrab“,
 - l) Ehrengabstätten.

**§ 15 a
Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung**

- (5) Auf den Grabstätten ist ebenerdig – und soweit vorhanden – in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eine Gedenktafel einzulassen, die eine Größe von 50 x 40 x 12 cm nicht überschreiten darf.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet und die Tafel

muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Mähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen.

Bepflanzungen sind nicht zulässig, Blumenschmuck oder dergleichen sind lediglich bei den Grabstätten mit Kiesstreifen gestattet.

Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätten abgegolten.

§ 15 b Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind Urnenwahlgrabstätten zur oberirdischen Beisetzung von Aschen. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Im Todesfall wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (25 Jahre) verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Lage der Urnenkammer wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

- (3) Die Urnenkammern werden mit einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Verschlussplatte aus Naturstein sicher verschlossen.
- (4) Auf der Verschlussplatte der Urnenkammer ist durch den Nutzungsberechtigten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung anzubringen. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbe der Verschlussplatte anzupassen.

Die Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.

- (5) Das Anbringen von Grabschmuck jeglicher Art an den Verschlussplatten der Urnenkammern ist untersagt.

Im Interesse der Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen an der Urnenkammeranlage nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen oder -gefäße vor der Urnenkammeranlage abzustellen.

§ 15 c Gemeinschaftsgrab „Sternenkindergrab“

Das Gemeinschaftsgrab wird für nachweislich nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit angeboten. Bestattungen finden bei Bedarf an zwei von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Terminen pro Jahr und nur in Form von Gemeinschaftsbestattungen statt. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 20 Errichtung und Entfernung

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.11.2017

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*